



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Februar 2007

BMF-010313/0027-IV/6/2007

An

Steuer- und Zollkoordination

Zollämter

ZK-0917, Arbeitsrichtlinie NCTS

Die Arbeitsrichtlinie NCTS stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Diese Richtlinie gilt im Bereich der gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren gemeinsam mit den Ausführungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0910.

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0917, (NCTS) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

0. Einführung

NCTS bedeutet "New Computerised Transit System", welches als neues elektronisches Versandverfahren entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission ab 1. Juli 2003 in Österreich bei allen Zollstellen eingeführt wurde.

Das NCTS ist als Instrument zur Verwaltung und Überwachung der Versandverfahren konzipiert. Durch die elektronische Übermittlung von Daten soll es eine modernere und effizientere Abwicklung gewährleisten als das papiergestützte System.

Die Hauptziele des NCTS sind:

- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Versandverfahren
- wirksamere Betrugsverhütung und Betragaufdeckung
- Beschleunigung und bessere Absicherung der im Rahmen eines Versandverfahrens abgewickelten Vorgänge

1. Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie ergänzen die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie zum Versandverfahren ZK-0910, basierend auf den dort angeführten gesetzlichen Grundlagen.

Die Regelverfahren unter Vorlage des Einheitspapiers sind ab 1. April 2004 als NCTS-Verfahren durchzuführen.

Eine Ausnahme dazu bilden die unter Abschnitt 1.2. angeführten Verfahren. Eine schriftliche Versandanmeldung kann nur mehr als Notfallverfahren bei Systemausfällen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3 ff).

Im NCTS-Versandverfahren erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen (Artikel 367 ZK-DVO).

1.1. Anwendungsfälle

Gemäß Artikel 353 ZK-DVO muss eine Versandanmeldung der Struktur und den Angaben des Anhangs 37a ZK-DVO entsprechen und bei der Abgangsstelle unter Verwendung von Informatikverfahren abgegeben werden. Die auf elektronischem Weg abgegebenen Versandanmeldungen scheinen nur in der Anwendung "e-zoll" und nicht in der Anwendung "ZEUS" auf.

Die Abgabe einer schriftlichen Versandanmeldung ist nur im Notfallverfahren (Abschnitt 3.) und im Reiseverkehr zulässig. Wenn die Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung durch Privatpersonen nicht zumutbar erscheint, ist auch in solchen Fällen eine schriftliche Versandanmeldung zulässig, die Daten sind von den Zollämtern im NCTS zu erfassen. Diese Erfassung ist in der Anwendung "e-zoll" vorzunehmen.

Alle vereinfachten Verfahren sind vom NCTS ausgenommen (Abschnitt 1.2.).

Das NCTS gilt für Warenbeförderungen im gemeinschaftlichen und im gemeinsamen Versandverfahren.

Grundsätzlich sollen im NCTS sowohl externe und interne gemeinschaftliche Versandverfahren als auch gemeinsame Versandverfahren abgewickelt werden, in denen das Einheitspapier als "T1" oder "T2" verwendet wird.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheitsleistung sowie der Nämlichkeitsfesthaltung gelten nach den jeweiligen Vorschriften wie bisher. Die Bestimmungen über die elektronische Bürgschaftsverwaltung werden unter Abschnitt 4. erläutert.

1.2. Ausnahmen

Gemäß Artikel 367 ZK-DVO gelten die Bestimmungen nicht für die in Artikel 372 Abs. 1 Buchstabe f ZK-DVO angeführten vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten:

- im Eisenbahnverkehr oder in Grossbehältern
- auf dem Luftweg
- auf dem Seeweg
- durch Rohrleitungen

Sollte bei diesen Beförderungsarten nicht das jeweilige vereinfachte Verfahren angewendet werden sondern das Regelverfahren (NCTS), so ist die Versandanmeldung auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Der Luftersatzverkehr ist ebenfalls als Regelverfahren durchzuführen.

Die Bestimmungen über die Förmlichkeiten während der Beförderung gemäß Artikel 359 ZK-DVO gelten nicht für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Artikel 412 ZK-DVO). Das heißt, eine Vorführung der Waren mit der Versandanmeldung bei einer Durchgangszollstelle sowie eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines entfallen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen nicht für das Carnet ATA-Verfahren sowie für die Beförderung im vereinfachten Verfahren mit einem Verwaltungspapier gemäß [§ 62 Abs. 3 ZollR-DG](#).

1.3. Anmeldung

Die Angaben in der Versandanmeldung richten sich nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Einheitspapier ZK-0612, inklusive der Anhänge für die zu verwendenden Codes.

Die Versandanmeldung ist bei der Abgangsstelle unter Verwendung von Informatikverfahren abzugeben und muss der Struktur und den Angaben im Anhang 37a ZK-DVO entsprechen.

Die elektronische Versandanmeldung wird als Versandbegleitdokument (AccDoc) erstellt, das dem Muster und den Angaben in Anhang 45a ZK-DVO entspricht (siehe Anlage 1).

Dem Versandbegleitdokument wird gegebenenfalls eine Liste der Positionen (entspricht dem Ergänzungsblatt zum Einheitspapier) die dem Muster und den Angaben in Anhang 45b ZK-DVO (siehe Anlage 2) entspricht, beigefügt. Diese Liste ist Bestandteil des Versandbegleitdokuments.

1.4. Triple-C-Austria

Als Ansprechpartner in NCTS-Fragen sowohl für die gesamte Zollverwaltung als auch für die Wirtschaftsbeteiligten steht das beim Zollamt Wr. Neustadt eingerichtete Team von Triple-C-Austria zur Verfügung.

Triple-C-Austria
Neunkirchnerstrasse 94
A-2700 Wiener Neustadt

Telefon: 02622/24402 DW 550 bis 558
zum Ortstarif aus ganz Österreich 0810 810 402
aus dem Ausland +43 2622 88256

e-mail: Triple-C-Austria@bmf.gv.at

2. Verfahren

2.1. Allgemeines

2.1.1. Begriffe

Versandbezugsnummer – MRN (Movement Reference Number) eine eindeutige Registriernummer, die vom System der Anmeldung zur Identifizierung des Vorgangs zugewiesen wird

Versandbegleitdokument (AccDoc), das die Waren anstelle der Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers von der Abgangs- bis zur Bestimmungsstelle begleitet

Garantiereferenznummer – GRN eine eindeutige Registriernummer zur Bürgschaftsverwaltung

2.1.2. Nachrichten

Die entsprechenden Nachrichten sind in der Anwendung "e-zoll" im Menü unter "Codelisten" NC_01000 angeführt.

2.1.3. Unterscheidung NCTS und Papier-Verfahren

Alle Versandvorgänge sind als NCTS-Verfahren durchzuführen. Das Papier-Verfahren kann nur als Notfallverfahren bei Systemausfällen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3.).

2.2. Verfahren bei der Abgangsstelle

2.2.1. Anmeldung

Die Versandanmeldung wird der Abgangsstelle durch den Hauptverpflichteten oder durch den Frachtführer oder deren Vertreter in elektronischer Form übermittelt. Sie muss der Struktur und den Angaben des Anhangs 37a ZK-DVO entsprechen (Artikel 353 ZK-DVO). Wenn die Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung durch Privatpersonen nicht zumutbar erscheint, ist auch in solchen Fällen eine schriftliche Versandanmeldung zulässig, die Daten sind von den Zollämtern im NCTS zu erfassen.

2.2.2. Evidenzierung

Die Evidenzierung und Vergabe der Bezugsnummer (MRN = Movement Reference Number) erfolgt automatisch durch das System.

2.2.3. Datenerfassung

Eine Datenerfassung durch die Zollämter ist nur mehr im Reiseverkehr oder gegebenenfalls bei Privatpersonen erforderlich (Abschnitt 1.1.). Diese Datenerfassung ist vorrangig in der Anwendung "e-zoll" vorzunehmen. Die Erfassung in der Anwendung "e-zoll" richtet sich nach den Ausführungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0612.

2.2.4. Kontrolle

entfällt

2.2.5. Freigabe

entfällt

2.2.6. Änderungen

entfällt

2.2.7. Stornierung/Ungültigkeitserklärung e-zoll

Die gesetzlichen Vorschriften für das Versandverfahren sehen lediglich eine Ungültigkeitserklärung gemäß Artikel 66 ZK (vor Überlassung) vor. Nach Überlassung der Waren ist eine Ungültigkeitserklärung nicht mehr zulässig. Die Abgangsstelle hat jedoch die Möglichkeit, Versandvorgänge zB aufgrund fehlerhaft erfasster Daten zu stornieren.

Aus diesem Grund werden folgende Änderungen bei den Ungültigkeitserklärungen im Versandverfahren implementiert:

2.2.7.1. Ungültigkeitserklärung-Anträge

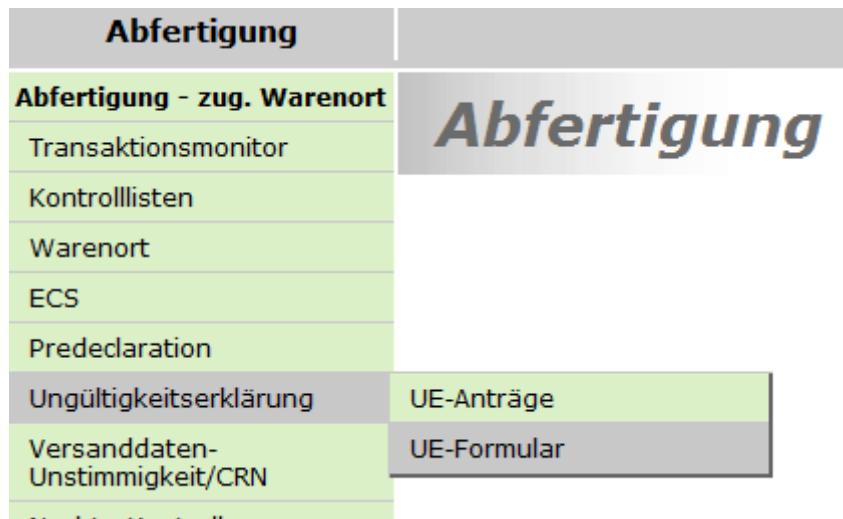
Anträge auf Ungültigkeitserklärung mittels EZ917 für Versandvorgänge, welche bereits überlassen worden sind (IE001A sowie TR109 wurden versandt), werden mit Nachrichtenreihenfolgefehler (Fehlercode 99009) zurückgewiesen.

Keine Änderungen ergeben sich, wenn die EZ917 vor Überlassung der Sendung einlangt.

2.2.7.2. Ungültigkeitserklärung-Formular

2.2.7.2.1. Ungültigkeitserklärung vor Überlassung

Soll eine noch nicht überlassene Versandanmeldung für ungültig erklärt werden, wird über den Menüpunkt "Abfertigung – zugelassener Warenort (Amtsplatz)/Ungültigkeitserklärung/UE-Formular"



die Maske "Ungültigkeitserklärungen" aufgerufen.

Nach Eintrag der MRN der betreffenden Versandanmeldung und Betätigen der Schaltfläche

Suchen

werden die Daten zur ausgewählten Sendung angezeigt:

Ungültigkeitserklärungen	
Suchkriterien: 12AT100000TV03PZD6	
CRN/MRN	12AT100000TV03PZD6
	Suchen
CRN/MRN	Verfahren
12AT100000TV03PZD6	DEP

Werden zur ausgewählten MRN vom System keine Daten gefunden, erscheint ein entsprechender Hinweis:

Ungültigkeitserklärungen	
Suchkriterien: 12AT100000TV03PZD6	
CRN/MRN	12AT100000TV03PZD6
	Suchen
kein Satz gefunden.	
CRN/MRN	Verfahren

Sind zur MRN die Daten im System vorhanden, muss der Menüpunkt

Ungültigkeitsantrag Art. 66 ZK ausgewählt werden. Nach Eintrag einer Begründung im Textfeld kann mittels Schaltfläche **Entsprechen** der Vorgang abgeschlossen werden.

Der Hauptverpflichtete wird mittels Nachricht EZ920 über die Ungültigkeitserklärung informiert.

Wird dem Antrag auf Ungültigkeitserklärung nicht entsprochen, wird dem Wirtschaftsbeteiligten die elektronische Nachricht EZ921 übermittelt, mit der die Antragsabweisung bekannt gegeben wird. Der Status „Versandfall freigegeben“ bleibt aufrecht.

2.2.7.2.2. Stornierung bereits überlassener Versandanmeldungen

In der Maske "Ungültigkeitserklärungen" (Menüpunkt "Abfertigung – Ungültigkeitserklärung – UE-Formular") wird der Punkt "Ungültigkeitsantrag aus sonstigen Gründen" neu aufgenommen.



Dieser ist dann nur dann auswählbar, wenn im Feld "CRN/MRN" die MRN einer bereits überlassenen Versandanmeldung, welche storniert werden soll, eingegeben wird.

Einem „Ungültigkeitsantrag aus sonstigen Gründen“ darf nur innerhalb der Gestellungsfrist entsprochen werden. Diese Funktion wurde nur für Fälle geschaffen, die unmittelbar nach Überlassung der Waren beantragt wurde und sich diese sich noch am Warenort/Abgangsstelle befinden.

In allen anderen Fällen kann dieser Menüpunkt nicht ausgewählt werden.

Ungültigkeitserklärungen

Suchkriterien: 12AT100000TV03PZD6

CRN/MRN	12AT100000TV03PZD6	Suchen
CRN/MRN	Verfahren	
12AT100000TV03PZD6	DEP	

Ungültigkeitsantrag Art. 66 ZK Ungültigkeitsantrag nach Art. 251 ZK-DVO Ungültigkeitsantrag aus sonst. Gründen

Code Text
17

Entsprechen

Soll eine bereits überlassene Versandanmeldung storniert werden, muss als nächstes im Feld "Text" eine Begründung eingetragen werden. Andernfalls wird nach Betätigen der Schaltfläche "Entsprechen" folgender Hinweis angezeigt:

Ungültigkeitserklärungen

Suchkriterien: 12AT100000TV03PZA3

CRN/MRN	12AT100000TV03PZA3	Suchen
CRN/MRN	Verfahren	
12AT100000TV03PZA3	DEP	

Ungültigkeitsantrag Art. 66 ZK Ungültigkeitsantrag nach Art. 251 ZK-DVO Ungültigkeitsantrag aus sonst. Gründen

Code Text
17

Entsprechen

Meldung von Webseite

Bitte geben Sie die Begründung ein.

OK

Nachdem eine bereits Überlassene Versandanmeldung storniert wurde wird vom System:

- die Nachricht EZ920 an den Hauptverpflichteten gesandt,
- die internationale Nachricht IE010A an die Bestimmungsstelle und etwaige Durchgangszollstellen versandt, um diese über die Stornierung zu informieren,
- der für den Versandvorgang in Anspruch genommene Sicherheitsbetrag im Falle der Verwendung einer Gesamtbürgschaft dem Garantiekonto wieder gutgebucht.

2.3. Verfahren bei der Durchgangszollstelle

Durchgangszollstelle ist die Eingangszollstelle jedes EFTA-Landes, dessen Gebiet berührt werden soll, und, wenn bei der Beförderung das Gebiet eines EFTA-Landes berührt wurde, die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, oder wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Ware die Gemeinschaft verlässt, und die Eingangszollstelle, über die sie wieder in die Gemeinschaft verbracht wird.

Die Bestimmungen über die Förmlichkeiten während der Beförderung gemäß Artikel 359 ZK-DVO gelten nicht für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Artikel 412 ZK-DVO). Eine Vorführung der Waren mit der Versandanmeldung bei einer Durchgangszollstelle sowie eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines entfallen.

Das Versandbegleitdokument (AccDoc) wird vom Frachtführer der Durchgangszollstelle vorgelegt. Die Durchgangszollstelle öffnet in der NCTS-Anwendung die Maske "**Durchgang**" und erfasst anschließend die MRN mittels Eingabe oder BAR-Code Leser.

2.3.1. MRN verfügbar

Ist die MRN verfügbar, so werden das Durchgangsdatum und die Versanddaten automatisch vom System angezeigt. Diese Daten sind mit dem AccDoc zu vergleichen und bei Übereinstimmung ist der Durchgang mittels Button "**Durchgangsbestätigung**" zu bestätigen. Die Durchgangsnachricht (IE118) wird vom System automatisch an die Abgangsstelle übermittelt. Das Versandbegleitdokument ist dem Warenführer wieder auszuhändigen.

Eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines von im NCTS-Verfahren befindlichen Versandvorgängen entfällt.

Ist bei der Erfassung der MRN bei der Durchgangszollstelle die MRN bereits als Durchgang (in die EU) registriert oder bei einer Bestimmungsstelle erledigt worden, ist umgehend Triple-C-Austria zu verständigen, die ihrerseits das Problem mit der Abgangsstelle klären. Bis zur Abklärung bzw. Freigabe durch Triple-C-Austria darf das Beförderungsmittel die Grenze nicht passieren.

2.3.2. MRN nicht verfügbar

- a) Ist die MRN nicht im System verfügbar, erscheint am Bildschirm eine Fehlermeldung. Im Falle einer unrichtigen Eingabe ist die MRN zu prüfen und neuerlich im System zu

erfassen. Steht die MRN nun zur Verfügung ist wie unter Abschnitt 2.3.1. beschrieben vorzugehen.

- b)** Ist die korrekt erfasste MRN weiterhin nicht im System verfügbar, wird zur Anforderung der Versanddaten bei der Abgangsstelle aufgerufen. Es wird eine Anforderungsnachricht (IE114) erstellt und an die Abgangsstelle übermittelt. Die MRN ist nach einigen Minuten erneut aufzurufen. Sobald die Daten verfügbar sind, ist wieder entsprechend Abschnitt 2.3.1. vorzugehen.
- c)** Ist die MRN weiterhin nicht verfügbar ist Kontakt mit der "Triple-C-Austria" aufzunehmen (siehe Abschnitt 1.4.).

2.3.3. Ereignisse während der Beförderung ("en route events")

Während der Beförderung im "gemVV" kann es vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt des Abganges der Waren von der Abgangsstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungsstelle gewisse Eintragungen auf dem die Waren begleitenden Versandbegleitdokument vorgenommen werden müssen (Artikel 360 Abs. 1 ZK-DVO).

Wurden auf dem AccDoc etwaige Ereignisse während der Beförderung vermerkt und sind diese noch nicht im System erfasst, ist von der Durchgangszollstelle über den Button "**En route events**" die entsprechende Eingabemaske aufzurufen und die Unterwegsereignisse entsprechend zu erfassen. Nach erfolgter Eingabe ist der Durchgang mittels "Durchgangsbestätigung" zu quittieren (siehe Abschnitt 2.3.1.).

Unterwegsereignisse können nur von Durchgangszollstellen oder Bestimmungsstellen im NCTS-System erfasst werden.

Sollten Kontrollen durch andere Behörden erfolgt sein und eine Zollstelle wurde davon nicht in Kenntnis gesetzt, ist die nächstgelegene Zollstelle mit den entsprechenden Eintragungen und der zollamtlichen Bestätigung auf dem Versandbegleitdokument (Feld F Sichtvermerk der zuständigen Behörden) zu befassen. Die Erfassung im NCTS erfolgt in diesem Fall bei der Bestimmungsstelle.

Allenfalls von den Durchgangszollstellen durchgeführte Kontrollen sind im Feld 56 des AccDoc zu vermerken und unter "en route events" im System zu erfassen.

2.3.4. Verschlussänderung

Eine eventuell vorgenommene Verschlussänderung, zum Beispiel aufgrund einer vorgenommenen Kontrolle, ist im System unter Erfassung der neuen Verschlüsse oder

sonstiger Nämlichkeitsmittel unter "en route events" zu vermerken. Derartige Vermerke können nur bei Durchgangs- und/oder Bestimmungsstellen vorgenommen werden.

2.3.5. Richtungsänderung bei der Durchgangszollstelle

Werden die Waren unter Vorlage des Versandbegleitdokuments bei einer anderen - in Österreich gelegenen - als bei der im AccDoc angegebenen Durchgangszollstelle gestellt, so ist die MRN in das System einzugeben und eine Anforderung der Versanddaten aufzurufen (siehe Abschnitt 2.3.2.).

Stehen die Versanddaten im System zur Verfügung, ist bei Übereinstimmung die Durchgangsbestätigung zu erteilen. Das System übermittelt der Abgangsstelle automatisch die Durchgangsanzeige.

Stehen die Versanddaten nicht zur Verfügung - siehe Vorgangsweise Abschnitt 2.3.2.

Diese Vorgangsweise gilt nicht für Sendungen, für die gemäß Artikel 355 Abs. 2 ZK-DVO eine verbindliche Beförderungsroute festgelegt wurde. Eine Abweichung von der von der Abgangsstelle vorgeschriebenen verbindlichen Beförderungsroute darf nur mit Zustimmung der Abgangsstelle erfolgen. In diesem Fall ist der Kontakt mit der Abgangsstelle aufzunehmen.

2.3.6. Technische Probleme

Sollten sich bei Vorlage von Versandbegleitdokumenten bei den Durchgangszollstellen bei der Eingabe ins System technische Probleme ergeben oder zB bei Systemausfällen, ist vorerst der Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen. Sind die technischen Probleme von längerer Dauer, ist wie nach den bisherigen Bestimmungen ein Grenzübergangsschein abzugeben. Eine nachträgliche Erfassung ins System hat nicht zu erfolgen.

2.4. Bestimmungsstelle

Bei der Ankunft müssen die Waren der Bestimmungsstelle, entweder beim zugelassenen Empfänger oder direkt bei der Bestimmungszollstelle, mit dem Versandbegleitdokument und gegebenenfalls mit der Liste der Positionen gestellt werden.

Das Versandbegleitdokument wird bei der Bestimmungszollstelle (Amtsplatz) durch den Frachtführer, den Hauptverpflichteten oder einen ihrer Vertreter vorgelegt. Bei der Beendigung ist die CRN des nachfolgenden Verfahrens am AccDoc im Feld I (rechts unten) sowie auf etwaigen Listen der Positionen zu vermerken.

In der NCTS-Anwendung wird die Maske "Bestimmung" aufgerufen und die MRN mittels Eingabe oder BAR-Code-Leser erfasst.

2.4.1. MRN verfügbar

Ist die MRN im System verfügbar, wird das Ankunftsdatum vom System automatisch angezeigt und die CRN ist im System zu erfassen. Die "Ankunftsbestätigung" (IE06) wird vom System an die Abgangsstelle übermittelt und durch Bestätigung mittels "OK" werden die Versanddaten am Bildschirm angezeigt und sind mit den Daten des AccDoc zu vergleichen. Besonderes Augenmerk ist zB auf besondere Ereignisse während der Beförderung ("en route events") zu richten.

Wurden auf dem AccDoc etwaige "en route events" (zB Unfall) vermerkt und wurden diese noch nicht im System erfasst, ist von der Bestimmungsstelle über den Button "**En route events**" die entsprechende Eingabemaske aufzurufen und die Unterwegsereignisse sind zu erfassen (siehe Abschnitt 2.3.3.).

2.4.2. MRN nicht verfügbar

Die Bestimmungen wie unter Abschnitt 2.4.1. angeführt gelten, soweit anwendbar, sinngemäß.

Ist die MRN im System nicht verfügbar, erscheint am Bildschirm eine Fehlermeldung, die auf eine unzulässige MRN hinweist. Es ist die Eingabe der MRN neuerlich zu prüfen. Ist die korrekt erfasste MRN im System nicht verfügbar, wird ein Fenster zur Anforderung der Versanddaten geöffnet. Mit Bestätigen des "**OK**" Buttons wird vom System eine automatische Anforderungsnachricht (IE02) erstellt und an die Abgangsstelle übermittelt. Sollten die Daten jetzt zur Verfügung stehen, ist das Verfahren wie unter Abschnitt 2.4.1. durchzuführen.

Ist die MRN trotz neuerlichen Versuches der korrekten Eingabe der MRN weiterhin nicht verfügbar, ist der Kontakt mit Triple-C-Austria herzustellen.

2.4.3. MRN bereits erledigt

Ist bei Vorlage des Versandbegleitdokuments bei der Bestimmungsstelle die MRN im System bereits erledigt, ist umgehend Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen.

2.4.4. Kontrolle

Gemäß Artikel 361 Abs. 3 ZK-DVO wird die Warenkontrolle insbesondere auf der Grundlage der von der Abgangsstelle erhaltenen "Vorabankunftsanzeige" durchgeführt. Da die

Bestimmungszollstelle bereits die Vorabankunftsanzeige erhalten hat, besitzt sie alle Angaben über die Sendung und hat damit die Möglichkeit zu entscheiden, welche Kontrollen erforderlich sind.

Das System schlägt im Rahmen der elektronischen Risikoanalyse eine Kontrollentscheidung vor. Wurde vom System eine Kontrolle vorgeschlagen und die Zollstelle entscheidet sich gegen eine Kontrolle, ist eine diesbezügliche Begründung im dafür vorgesehenen Feld einzutragen.

Spricht sich die Zollstelle für eine Kontrolle aus, ist über den Button "**Kontrollzettel**" der entsprechende Kontrollzettel zu erstellen. Gleichzeitig werden die Versanddaten im System abgelegt und der Bildschirm wird auf die Maske "Bestimmung erfassen" für eine neuerliche Erfassung zurückgesetzt.

Eine vorzunehmende Kontrolle hat ausschließlich aufgrund des Kontrollzettels zu erfolgen, auf dem die allfälligen Kontrollergebnisse zu vermerken sind. Erfolgt nur eine Kontrolle eines Verschlusses, ist kein Kontrollzettel zu erstellen.

Eine etwaige Kontrollentscheidung steht neben den vorgegebenen Kontrollbestimmungen im Übrigen immer im Ermessen der Zollbehörden.

Nach erfolgter Kontrolle ist der Versandvorgang mittels CRN bzw. MRN neuerlich aufzurufen und der Kontrollergebniscode zu erfassen. Zusätzlich sind die Kontrollfeststellungen zu vermerken und gegebenenfalls abweichende Daten einzugeben. Dies erfolgt durch Korrektur der ursprünglichen Angaben. Die zur Korrektur möglichen Felder werden vom System nur freigeschaltet, wenn vorher ein Kontrollzettel gedruckt wird. Bei Abänderung von ursprünglichen Angaben in den Datenfeldern werden diese angezeigt. Sollen zusätzliche Kontrollvermerke erfasst werden, sind diese mit dem entsprechenden Kontrollindikator im Feld "**Kontrollergebnis**" (D5 Textfeld) zu versehen.

Mit Bestätigung der Kontrollergebnisse durch den Button "**OK**" wird die "**Kontrollergebnisnachricht**" (IE18) vom System erstellt und an die Abgangsstelle weitergeleitet.

Soll eine allfällige Klärung durch die Abgangsstelle erfolgen, ist dies mit dem entsprechenden Indikator (0 oder 1) anzuzeigen. Dies ist jedoch bis auf weiteres nicht vorgesehen.

In weiterer Folge sind die Waren vom Versand freizugeben und können in die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung nach den entsprechenden Vorschriften übergehen.

2.4.5. Richtungsänderung bei der Bestimmungsstelle

Ändert sich die Bestimmungsstelle zu einer anderen als der im Versandbegleitdokument angeführten, siehe Vorgangsweise Abschnitt 2.3.5. (Richtungsänderung).

Diese Vorgangsweise gilt nicht für Sendungen, für die gemäß Artikel 355 Abs. 2 ZK-DVO eine verbindliche Beförderungsroute und ein Umleitungsverbot (diversion prohibited) festgelegt wurde. Eine Abweichung von der von der Abgangsstelle vorgeschriebenen Bestimmungsstelle darf nur mit Zustimmung der Abgangsstelle erfolgen. In diesem Fall ist Kontakt mit der Abgangsstelle aufzunehmen.

2.4.6. Erledigungsvermerke auf dem AccDoc

Nach Vorlage des Versandbegleitdokuments mit allfälligen Listen der Positionen sind nach erfolgter Prüfung im Feld I (rechts unten) die entsprechenden Erledigungsvermerke einzutragen.

Neben der Anbringung der CRN, der Unterschrift des Abfertigungsorgans sowie des Amtsstempels ist das Ankunftsdatum, die Prüfung der Verschlüsse und etwaige Bemerkungen - entsprechend den Codes (siehe Anlage 3) - einzutragen.

Etwaige Unstimmigkeiten sind unter Angabe der Codes A5 oder B1 zu vermerken. In der NCTS-Anwendung werden die tatsächlich erhobenen Daten in den betreffenden Feldern korrigiert und die Abgangsstelle erhält die entsprechende Kontrollergebnisnachricht.

2.4.7. Alternativnachweis

Als Alternativnachweis bei NCTS-Verfahren kann eine Kopie des Versandbegleitdokuments gemäß den Bestimmungen über den Alternativnachweis der AR ZK-0910 Abschnitt 1.1.7.2. Abs. (7) und ZK-0910 Abschnitt 3.3.2. Abs. (28) verwendet werden.

2.5. Zugelassene Versender/Empfänger

2.5.1. Allgemeines

Ab 1. Juli 2004 ist die Anwendung des NCTS im Rahmen der Verfahrensvereinfachungen im Versandverfahren auch durch zugelassene Versender und zugelassene Empfänger verpflichtend anzuwenden.

Eine generelle Bewilligung zur Teilnahme am Informatikverfahren ist grundsätzlich Voraussetzung zur Erlangung der gesonderten Bewilligung als zugelassener Versender und/oder zugelassener Empfänger.

Die jeweiligen nach [§ 54 ZollR-DG](#) zuständigen Zollstellen erteilen auf Antrag der Wirtschaftsbeteiligten – nach entsprechender Prüfung der Voraussetzungen –

- die generellen Bewilligungen zur Teilnahme am Informatikverfahren gemäß [§ 55 Abs. 2 ZollR-DG](#), die Durchführung der Förmlichkeiten nach [§ 1 Zoll-Informatik-Verordnung 2010](#) sowie die Gestellung und Abfertigung von Waren an zugelassenen Warenorten gemäß [§ 11 Abs. 7 ZollR-DG](#)
- sowie die gesonderten Bewilligungen als zugelassener Versender und/oder zugelassener Empfänger (Artikel 398 ff der ZK-DVO und [Artikel 60 bis 63 der Anlage I des ÜgemVV](#), bzw. Artikel 406 ff ZK-DVO und [Artikel 64 bis 66 Abs. 1 der Anlage I des ÜgemVV](#)) gemäß den Mustern in den Standardsets.

2.5.2. Kundenadministration (RIN und TIN Nummern)

Vergabe von TIN und RIN im NCTS

Aufgrund der Erfordernisse des NCTS-Verfahrens sind die Angaben über den zugelassenen Versender bzw. Empfänger sowie für dessen Vertreter und die zugelassenen Warenorte in codierter Form anzugeben. Diese erforderlichen Angaben sind als Anlagen den Bewilligungen anzuschließen.

Zu diesem Zweck werden so genannte TIN (Trader Identification Number) für den Bewilligungsinhaber (ZV bzw. ZE), sowie für dessen für die Abwicklung von Versandverfahren zugelassenen Warenorte, bzw. so genannte RIN (Representative Identification Number) für die Vertreter der Bewilligungsinhaber, die aufgrund der Bürgschaftsbescheinigung befugt sind, Versandanmeldungen zu erstellen, vergeben.

Der Antrag auf TIN- bzw. RIN-Vergabe erfolgt durch die Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der hierfür vorgesehenen und im Internet (<https://www.bmf.gv.at/>) verfügbaren Formulare (Za 283 bis Za 287).

Die Vergabe der TIN/RIN erfolgt im Portal in den Finanzanwendungen.

2.5.3. Verfahren

Die NCTS-Verfahren durch zugelassene Versender/Empfänger können aufgrund der Bestimmungen der erteilten Bewilligungen angewandt werden.

Die Tätigkeiten der Zollstellen richten sich nach den Ausführungen des OHB.

Abschnitt 2.6.

entfällt

Abschnitt 2.7.

entfällt

Abschnitt 3.

entfällt

4. Bürgschaftsverwaltung

4.1. Allgemeines

Im Rahmen des NCTS sind auch Angaben zu den Sicherheitsleistungen von den Zollbehörden elektronisch zu verwalten.

Elektronisch verwaltet werden die Sicherheiten der Codes 0, 1, 2, 4, und 9 des Anhang 38 ZK-DVO.

Bei vorgelegten Sicherheiten der Codes 3, 6 und 8 sind deren Referenznummern im Feld "andere Garantiereferenzen" zu erfassen.

Hinweis:

Einzelsicherheitstitel (Code 4) werden derzeit in Österreich nicht ausgegeben. Bei Vorlage von Einzelsicherheitstiteln aus einem anderen Mitgliedsland ergehen Nachrichten zwecks Überprüfung und Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung an die Stelle der Bürgschaftsleistung.

4.2. GRN

Zum Zwecke der elektronischen Verwaltung der Sicherheitsleistungen wurden den bestehenden Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung (TC 33), den Bürgschaftsbescheinigungen über eine Gesamtbürgschaft (TC 31), sowie den Bürgschaftsurkunden für Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung so genannte Garantie Referenz Nummern (GRN) zugeordnet. Die GRN setzt sich folgendermaßen zusammen:

05 AT 200000 G xxxxx P (sssssss)

- 1. + 2. Stelle = Jahreszahl der Vergabe der GRN

- 3. + 4. Stelle = ISO-Ländercode
- 5. - 10. Stelle = WR-Zollamt
- 11. Stelle = Kennzeichnung für Garantie (G)
- 12. - 16. Stelle = fortlaufende Nummer (wird durch einen alphanumerischen Logarithmus [0-9 und a-z] generiert)
- 17. Stelle = Prüfziffer
- (18. - 24. Stelle = Nummer eines vorgelegten Sicherheitstitels)

Zusätzlich zur GRN wurden den zur Erstellung einer Versandanmeldung berechtigten Personen Zugangscodes (Access Codes) zugeordnet. Die Vergabe der Access-Codes erfolgt durch das Team Abgabensicherung Zoll im Rahmen der „Zollrechtlichen Bewilligung“.

4.3. Angaben im Feld 52 der Versandanmeldung

Im Feld 52 der Versandanmeldung ist anstelle der bisherigen Nummer der Bürgschaftsbescheinigung, der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung oder des Einzelsicherheitstitels, die den Bescheinigungen zugeordnete GRN anzugeben. Für die Verwaltung der Sicherheitsbeträge kann bei den Codes 0 und 1 zusätzlich die Währung und der Sicherheitsbetrag für die betreffende Versandanmeldung angegeben werden. Bei Sicherheiten der Codes 2, 3, 4 und 9 ist die Angabe des Sicherheitsbetrages verpflichtend.

Die Erfassung des Sicherheitsbetrages im System hat stets in Euro zu erfolgen. Sofern die erforderlichen Daten nicht verfügbar sind oder keine Angaben gemacht werden, wird der Betrag vom System automatisch auf Euro 7.000 festgelegt (Artikel 379 Abs. 1 ZK-DVO).

4.4. Verwaltung der Sicherheitsleistung

4.4.1. Referenzbetrag

Der Hauptverpflichtete nimmt die Gesamtbürgschaft oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung im Rahmen eines Referenzbetrages in Anspruch (Artikel 379 Abs. 1 ZK-DVO; siehe dazu auch die Ausführungen in der ZK-0910 Abschnitt 2.5.2.).

Anlässlich der Eröffnung eines Versandvorganges erfolgt keine Information über die aktuelle Ausnutzung des Referenzbetrages. Die Zollämter überwachen die Einhaltung des Referenzbetrages mittels Abfragemöglichkeit mindestens einmal innerhalb einer Woche für jeden Inhaber einer Bürgschaftsbescheinigung oder einer Befreiung über die Sicherheitsleistung.

Der Referenzbetrag ist grundsätzlich einzuhalten. Um den Warenverkehr und die Wirtschaft nicht zu blockieren, können Überschreitungen des Referenzbetrages in einem entsprechenden Ausmaß im Einzelfall toleriert werden. Die mit den Hauptverpflichteten gemachten Erfahrungen sowie die finanzielle Situation, sind zu berücksichtigen. Bei wiederholtem oder andauerndem Überschreiten ist der Hauptverpflichtete aufzufordern, seinen Referenzbetrag entsprechend zu erhöhen. Auf die Möglichkeit einer Reduzierung der Gesamtbürgschaft unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen wird hingewiesen (Artikel 380 ZK-DVO).

Auf die Einhaltung des Referenzbetrages ist auch bei einer Befreiung von der Sicherheitsleistung zu achten.

Bei der Verwendung anderer Sicherheitsleistungen als einer Gesamtbürgschaft oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung sind keine Überschreitungen zulässig.

Den Inhabern einer Bürgschaftsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung der Sicherheitsleistung wird die Möglichkeit eingeräumt, über ihre Zollstellen bzw. ihr Kundenteam Auskünfte über den jeweiligen Stand der Ausnutzung ihres Referenzbetrages einzuholen, wobei der Wirtschaftsbeteiligte seine TIN und die zugehörige GRN anzuführen hat.

Achtung:

Die elektronische Bürgschaftsverwaltung durch die Zollverwaltung ersetzt nicht die gemäß Artikel 379 Abs. 4 ZK-DVO erforderliche Aufzeichnungspflicht durch den Hauptverpflichteten.

4.4.2. Nachrichten

Nach Erfassung der Angaben zur Sicherheitsleistung im NCTS werden diese Angaben vom System automatisch überprüft (siehe Nachrichten zur Sicherheitsleistung unter Abschnitt 2.1.2.). Sollte innerhalb eines Zeitraums von 5 Minuten kein Ergebnis der Überprüfung vorliegen, so ist eine Eröffnung eines Versandvorganges nur bei Vorliegen der gültigen TC 31 oder TC 33 zulässig.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, allgemeine Anfragen zur Sicherheitsleistung mit den Nachrichten IE34 und IE37 durchzuführen.

4.4.2.1. Buchungen des Referenzbetrages

Im Falle einer Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung anlässlich der Eröffnung eines Versandvorganges wird der entsprechende Sicherheitsbetrag vom System automatisch vom

Referenzbetrag abgebucht. Nach Gestellung bei der Bestimmungsstelle und nach Einlangen der Gestellungsbestätigung (IE06) teilt die Abgangsstelle der Stelle der Bürgschaftsleistung mit der Nachricht IE209 (Gutbuchung des Referenzbetrages) mit, dass der Referenzbetrag gut gebucht werden kann. Aufgrund dieser Gutbuchung kann der Referenzbetrag in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß für neue Versandvorgänge herangezogen werden.

Eine endgültige Freigabe (IE204) erfolgt erst nach Einlangen der konformen Kontrollergebnisvermerke, oder wenn der Versandfall von der Abgangsstelle storniert wurde, oder die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu annullieren ist.

4.4.3. Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung

Sollte es zu einer neuen Anwendung einer Einzelsicherheit mit Bürgschaftsurkunde (Code 2) kommen, so sind von den die Bürgschaftsurkunde annehmenden Zollstellen alle erforderlichen Erhebungen (Za 284, Za 286, Za 287, Bürgschaft.xls) sofort durchzuführen und unmittelbar mit einem entsprechenden Dringlichkeitsvermerk an das CC-Kundenadministration zu übermitteln, um eine rasche Aufnahme der Daten in der elektronischen Bürgschaftsverwaltung zu ermöglichen. Erst wenn die Daten in den Datenbanken aufgenommen wurden, kann diese Form der Sicherheit elektronisch verwaltet werden.

5. Suchverfahren

Die Bestimmungen für das Suchverfahren sind in der Arbeitsrichtlinie ZK-0912 geregelt.

5A. Antifraud Transit Information System - ATIS

5A.1. Versand-Informationssystem zur Betrugsbekämpfung

Dieser Abschnitt enthält Informationen über:

- den Geltungsbereich des Versand-Informationssystems zur Betrugsbekämpfung;
- die Rechtsgrundlage;
- das Verfahren zur Übermittlung von Informationen;
- die zuständigen Korrespondenzstellen.
- Die Bestimmungen über die papiermäßige Abwicklung des Mitteilungsverfahrens für sensible Waren ist in der ZK-0910 Abschnitt 7.3. geregelt.

5A.1.1. Anwendung

Das Versand-Informationssystem zur Betrugsbekämpfung ist ein zentrales Archiv von Informationen über die Beförderung von Waren, die mittels Anmeldung im EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS), einschließlich TIR-Verfahren, in das Versandverfahren übergeführt wurden. Das System dient zur Betrugsbekämpfung im Versand- bzw. TIR-Verfahren. Im Rahmen des geänderten Verwaltungsverfahrens genehmigen die zuständigen Behörden die systematische Vervielfältigung der „Vorab-Ankunftsanzeige“ über die Beförderung von Waren, die in das Versand- bzw. TIR-Verfahren übergeführt wurden. Ein Duplikat der Nachricht wird automatisch an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt.

5A.1.2. Geltungsbereich

Die zuständigen Behörden genehmigen die systematische Vervielfältigung der „Vorab-Ankunftsanzeige“ für mittels Versandanmeldung oder Carnet TIR (im EDV-gestützten Versandverfahren NCTS) beförderte Waren.

Ein Duplikat der Nachricht wird automatisch an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt.

Betreffend die Nachrichten im Zusammenhang mit der Warenbeförderung im Versandverfahren in die und aus der Schweiz sorgt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung für die automatische Löschung der Duplikatsnachrichten, um deren unzulässige Nutzung im ATIS zu verhindern.

Liegt die Abgangsstelle der Warenbeförderung im Versandverfahren in der Schweiz, wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ unmittelbar nach ihrem Empfang durch die ATIS-Anwendung bei OLAF physisch gelöscht. Auch wenn sich die Bestimmungsstelle einer Warenbeförderung im Versandverfahren in der Schweiz befindet, wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ von der ATIS-Anwendung logisch gelöscht (dh. nicht in die ATIS-Datenbank aufgenommen). Erfolgt innerhalb eines Monats eine Änderung der Bestimmungsstelle und liegt die neue Bestimmungsstelle in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EFTA-Staat, wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ wiederhergestellt und in die ATIS-Datenbank aufgenommen; andernfalls wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ physisch gelöscht, wenn sich die Bestimmungsstelle einen Monat nach Erhalt der „Vorab-Ankunftsanzeige“ noch wie vor in der Schweiz befindet.

5A.1.3. Rechtsgrundlage

Gemäß den Bestimmungen von [Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a dritter Teilstrich der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. Nr. L 82 vom 22.03.1997) übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Informationen über die aufgrund der Artikel 4 bis 16 ausgetauschten Informationen, die Tendenzen bei den Betrugspraktiken im Zoll- oder im Agrarbereich sichtbar machen könnten, sobald sie vorliegen.

So wird vorgegangen, weil

- das NCTS missbräuchlich verwendet und zu betrügerischen Zwecken (oder für andere ernstzunehmende unrechtmäßige Anwendungen der EU-Zollgesetze), wie sie von Personen oder Unternehmen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität bekannt sind, genutzt werden könnte,
- diese Art von Betrug bei der Aufnahme von Ermittlungen sofort räumlich verlagert wird und daher nur durch die ständige Überwachung sämtlicher verfügbaren „Vorab-Ankunftsanzeigen“ im NCTS erkannt werden kann,
- sich der Betrug durch den Missbrauch des NCTS nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und die ordnungsgemäße Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen sowie der Verbote und Einschränkungen betreffend den grenzüberschreitenden Warenverkehr auswirkt,
- ein solcher Betrug im Bereich des NCTS im Verborgenen abläuft und nur aufgedeckt werden kann, indem die „Vorab-Ankunftsanzeigen“ aller Arten von Waren, die mittels Versandanmeldung oder Carnet TIR (im EDV-gestützten Versandverfahren NCTS) befördert werden, systematischen operationellen Analysen unterzogen werden, um weitere Ermittlungen durchführen und die ordnungsgemäße Anwendung der Zollgesetze gewährleisten zu können,
- es keine sinnvolle Alternative gibt, mit der annehmbare Ergebnisse erzielt werden können,
- die „Vorab-Ankunftsanzeigen“ aller Arten von Waren, die mittels Versandanmeldung oder Carnet TIR (im EDV-gestützten Versandverfahren NCTS) befördert werden, auf der

Grundlage von [Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 515/97](#) regelmäßig und automatisch ausgetauscht werden müssen.

Die Bestimmungen von [Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) beziehen sich insbesondere auf die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die ebenfalls im Wege eines regelmäßigen automatischen Austauschs oder eines unregelmäßigen automatischen Austauschs den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten erlangte Auskünfte über den Eingang, den Ausgang, den Versand, die Lagerung und die Endverwendung von Waren – einschließlich des Postverkehrs –, die zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und anderen Gebieten befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nichtgemeinschaftswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft übermitteln können, wenn dies notwendig ist, um Vorgänge zu verhindern oder aufzudecken, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen.

Zudem können gemäß Artikel 13 Abs. 4 des Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992) die Zoll- und anderen zuständigen Behörden wie Veterinär- und Polizeibehörden die Daten, die sie im Zusammenhang mit dem Eingang, dem Ausgang, dem Versand, der Beförderung oder der besonderen Verwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Drittländern befördert werden, sowie im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Waren ohne Gemeinschaftsstatus erhalten haben, untereinander sowie mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission austauschen, sofern dies für die Zwecke der Risikominimierung erforderlich ist. Ab 24. Juni 2013 wird diese Bestimmung durch [Artikel 26 Abs. 2 des Modernisierten Zollkodex](#) (Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 145 vom 04.06.2008) ersetzt.

Für die bei OLAF eingehenden Informationen gelten die Datenschutzvorschriften gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 (ABl. Nr. L 8 vom 12.01.2001).

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die Ergebnisse der durchgeföhrten operationellen und strategischen Analysen austauschen, wie in [Artikel 18 Abs. 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) des Rates vorgesehen.

5A.1.4. Systematische Vervielfältigung von Informationen beim elektronischen Austausch von Versanddaten

Die Korrespondenzstellen, die die systematische Vervielfältigung genehmigen, sind die für die Warenbeförderung im Versandverfahren zuständigen Behörden.

Die Übermittlung von Daten erfolgt via CCN/CSI über das NCTS.

6. Anlagen

Anlage 1 Anhang 45a ZK-DVO Versandbegleitdokument

Anlage 1a Versandbegleitdokument Rückschein

Anlage 2 Anhang 45b ZK-DVO Liste der Positionen Blatt A

Anlage 2a Liste der Positionen Blatt B

Anlage 3 Codes für die Kontrollergebnisse

Anlage 4 *entfällt*

Anlage 5 Begriffsbestimmungen und Übersetzung

Anlage 1 Anhang 45a ZK-DVO

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT												
A	2 Versender/Ausführer Nr.	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">1 VERFAHREN</td> <td>MRN</td> </tr> <tr> <td>3 Verdrücke</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5 Positionen</td> <td colspan="2">6 Packst. insgesamt</td> </tr> </table>		1 VERFAHREN		MRN	3 Verdrücke			5 Positionen	6 Packst. insgesamt	
1 VERFAHREN		MRN										
3 Verdrücke												
5 Positionen	6 Packst. insgesamt											
VERSANDVERFAHREN - VERSANDBEGLEITDOKUMENT	8 Empfänger Nr.	Rückschein zurücksenden an:										
		15 Versendungs-/Ausführland										
		17 Bestimmungsland										
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen										
A	Zeilchen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positionen Nr.	33 Warennummer									
Packstücke und Warenbezeichnung			35 Rohmasse (kg)									
			38 Eigenmasse (kg)									
		40 Summatische Anmeldung/Vorpapier										
1 Besondere Vermemo/ Vorlage/ Unterlagen/ Blauechein- gungen u. Ge- schäftsvereinbarungen												
I Umla- dungen	Ort und Land: Kennz. und Staatz. d. n. Bef. mittels: Or. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	Ort und Land: Kennz. und Staatz. d. n. Bef. mittels: Or. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.										
SICHTVER- MERK DER ZUSTAN- DIGEN BEHÖR- DEN	Neue Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst	Neue Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst	Zeichen: Stempel:									
	50 Hauptverpflichteter Nr.	C ABGANGSSTELLE										
Durchgesehene Durchgangs- zollstellen (und Land)												
E Sicherheit nicht gültig für		Code	53 Bestimmungsziel (und Land)									
PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE										
Ergebnis: Angenommene Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (jetzter Tag):	Ankunftstag: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen:	Rückschein zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:										

Anlage 1a Versandbegleitdokument Rückschein

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 VERFAHREN		MRN
B	2 Versender/Ausführer	Nr.	3 Vordrucke	
	8 Empfänger	Nr.	5 Positionen	6 Packet, insgesamt
		Rückschein zurücksenden an:		
		15 Versendungs-/Ausführend		17 Bestimmungsland
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen		G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
B	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeilchen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
				35 Rohmasse (kg)
				38 Eigenmasse (kg)
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u.Gebenheiten				
55 Umladungen	Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst	Zeichen: Stempel:	Neue Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst	Zeichen: Stempel:
	50 Hauptverpflichteter	Nr.	C ABGANGSSTELLE	
51 Vorgesehene Durchgangs- zollstellen (und Land)				
52 Sicherheit		Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE	I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE			
Ergebnis: Angebbrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag):	Ankunfttag: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen:		Rückschein zurückgesandt: am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:	

Anlage 2 Anhang 45b ZK-DVO

(n): entsprechende Nummer des Feldes im AccDoc

Anlage 2a Anhang 45b ZK-DVO

(n): entsprechende Nummer des Feldes im AccDoc

Anlage 3 Codes für die Kontrollergebnisse

konform	A1
als Konform angesehen	A2
Vereinfachte Verfahren	A3
Abgabenerhebung erfolgt	A5
Unstimmigkeiten	B1

Erläuterung zu Anlage 3:

Anführung der Codes bei:

- A1 Abgang und Bestimmung
- A2 Abgang und Bestimmung
- A3 Abgang
- A5 Bestimmung
- B1 Abgang und Bestimmung

Hinweis: Beim Abgang sollte der Code B1 möglichst nicht verwendet werden.

Beispiele:

A1 Beförderungsmittel oder Packstück vorhanden und eventuelle Verschlüsse in Ordnung

Fristüberschreitung nachgesehen (Artikel 356 und Artikel 859 ZK-DVO)

Verschlussverletzung nachgesehen (Artikel 360 und Artikel 859 ZK-DVO)

oder alle sonstigen Nachsichten gemäß Artikel 859 ZK-DVO

A2 nur papiermäßige Überprüfung

A3 für zugelassene Versender

A5 Mehrmengen oder Beiladungen, wenn zB Abgabenerhebung erfolgt oder weiteres Zollverfahren

B1 Fehlmenge, Verschlussverletzung, Fristüberschreitung nicht nachgesehen oder sonstige Unstimmigkeiten, die nicht nachgesehen werden. Alle Fälle, in denen bereits die Zollschuld entstanden ist und bescheidmäßig vorgeschrieben wird oder bei "Untersuchung eingeleitet".

Anlage 4

entfällt

Anlage 5 Begriffsbestimmung und Übersetzung

Die vorgegebenen eingedruckten Angaben in den einzelnen Feldern des Versandbegleitdokuments sind in englischer Sprache abgefasst. Zur Erläuterung sind die wichtigsten Angaben im Anhang angeführt.

AccDoc	Accompanying Document	Versandbegleitdokument
CaoDep	Competent Authority of Country of Departure	zuständige Behörde des Abgangslandes
COL	Customs office list	Verzeichnis der Zollstellen
EEDoc	En route events document	Unterwegsereignisdokument
HAoDe	Higher Authority of the Office of Destination	Vorgesetzte Behörde der Bestimmungszollstelle
IE	Information Exchange	elektronische Meldung
LOI	List of items	Liste der Positionen
MRN	Movement Reference Number	NCTS-Registriernummer
NCTS	New Computerised Transit System	neues elektronisches Versandverfahren
NP	Normal Procedure	Normalverfahren
OoDep	Office of Departure	Abgangsstelle
OoDes	Office of Destination	Bestimmungsstelle
OoGua	Office of Guarantee	Stelle der Bürgschaftsleistung
OoRec	Office of Recovery	(Zollschuld)Erhebungsstelle
OoTra	Office of Transit	Durchgangszollstelle
PLL	Paper loading list	Papierladeliste
SP	Simplified Procedure	Vereinfachtes Verfahren
	acceptance date	Annahmedatum
	binding itinerary	verbindliche Beförderungsroute
	cancellation	Stornierung
	charges collected	Abgabenerhebung erfolgt
	commodity code	Tarifnummer

	consignee	Empfänger
	consignor	Versender
	date of arrival	Ankunftstag
	declaration date	Erstellungsdatum
	differences	Unstimmigkeiten
	diversion prohibited	Umleitungsverbot
	en route event	Unterwegsereignis
	enquiries being made	Untersuchung eingeleitet
	examination of seals	Überprüfung der Verschlüsse
	excess	Mehrmenge
	incidents	Zwischenfälle
	issuing date	Ausstellungsdatum
	means of transport	Beförderungsmittel
	principal	Hauptverpflichteter
	release date	Überlassungsdatum
	satisfactory	konform
	sealing by load	Raumverschluss
	sealing by unit	Packstückverschluss
	seals	Verschlüsse
	seals affixed	angebrachte Verschlüsse
	sensitive goods	sensible Waren
	shortage	Fehlmenge
	time limit date	Gestellungsfrist
	transhipment	Umladung
	various	verschiedene
	waiver	Befreiung